

Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG
Rinderweg 6 6170 Schüpfheim
Telefon 041 485 75 75 Fax 041 485 75 77
info@wpz-schuepfheim.ch www.wpz-schuepfheim.ch



Taxordnung 2025



1. Grundsatz und Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des regionalen Wohn- und Pflegezentrum Schüpheim, und wurde durch den Verwaltungsrat (VR) an der Sitzung vom 21. Oktober 2024 genehmigt. Die Taxordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxordnungen.

Konkordats-Nr. D 7021.03
MWST-Nr. CHE-108.922.866
Postfinance-Verbindung PC 60-1524-5

2. Taxen

2.1. Gliederung

Die Ansätze gelten pro Person und Tag. Als Basis gilt das 1er-Zimmer.

Die **Aufenthaltskosten** setzen sich aus folgenden Taxelementen zusammen:

- Pensions- und Betreuungstaxen (Aufenthaltsaxe für nicht KLV-Leistungen, Ziff.2.2.)
- Pflegeleistungen (Pflegetaxen für KLV-Leistungen, Ziff. 2.3.)
- Individuelle Leistungen (Verrechnungen, Ziff.4.1.)

2.2. Pensions- und Betreuungstaxen (Aufenthaltsaxe)

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis pro Tag
Einzugspauschale		CHF 100.00
Aufenthaltsaxe (Pension und Betreuung)	1 – 12	CHF 158.00
Reduktion 2er-Zimmer	1 – 12	CHF 10.00
Zuschlag Kurzzeit- und Ferienaufenthalt	1 – 12	CHF 20.00
Zuschlag geschützte Wohngruppe (Spezialabteilung in der Wohngruppe für Menschen mit Demenz)	1 – 12	CHF 20.00
Tages- oder Nachtaufenthalt	1 – 12	nach Aufwand
Zuschlag für besonders intensive Betreuung	1 – 12	nach Aufwand
Reservationstaxe (1er- und 2er-Zimmer)		CHF 130.00
Belegungstaxe Spitalaufenthalt (Reduktion 2er-Zimmer CHF 10.00)		CHF 171.00
Belegungstaxe Todesfall (Reduktion 2er-Zimmer CHF 10.00)		CHF 181.00

2.3. Pflegetaxen

Bezeichnung	Pflegestufe	Anteil Pflegetaxen			
		Bewohner	Krankenversicherer	Gemeinde	Total Pflegetaxen
Pflegetaxe KLV	1	CHF 4.50	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 14.10
Pflegetaxe KLV	2	CHF 21.60	CHF 19.20	CHF 0.00	CHF 40.80
Pflegetaxe KLV	3	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 15.80	CHF 67.60
Pflegetaxe KLV	4	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 33.00	CHF 94.40
Pflegetaxe KLV	5	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 50.20	CHF 121.20
Pflegetaxe KLV	6	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 67.40	CHF 148.00
Pflegetaxe KLV	7	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 84.50	CHF 174.70
Pflegetaxe KLV	8	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 101.70	CHF 201.50
Pflegetaxe KLV	9	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 118.90	CHF 228.30
Pflegetaxe KLV	10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 136.10	CHF 255.10
Pflegetaxe KLV	11	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 153.30	CHF 281.90
Pflegetaxe KLV	12	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 170.40	CHF 308.60

Mit der unterzeichneten Anmeldung beauftragen die Bewohnerinnen und Bewohner die Geschäftsleitung, die Pflegetaxen nach KLV (Kosten-Leistungsverordnung KVG) beim Krankenversicherer und beim Restfinanzierer (zuständige Gemeinde) direkt geltend zu machen.

2.4. Leistungsumfang

Die Belegungstaxe (Pension und Betreuung) umfasst folgende Leistungen:

- Wohnen im 1er-Zimmer oder 2er-Zimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Tisch, Stuhl, Schrank, WC
- Verpflegung mit Vollpension, inkl. verordneter Diät
- Duvet und Kissen, Bett- und Frottierwäsche
- Normale Wäschebesorgung ohne grössere Flickarbeiten und chemische Reinigung
- Periodische Zimmerreinigung
- Energiekosten für Licht, Strom, Heizung und Warmwasser
- Aktivierungen mit unserem Aktivierungs-Team
- Verschiedene Zentrumsaktivitäten wie Ausflüge (ausgenommen Bewohnerferien), Feste, Anlässe und Feiern
- Persönliche Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 500.00)

In den **Pflegetaxen** sind die von den Krankenversicherungen anerkannten Pflegeleistungen gemäss individuellem notwendigem Bedarf enthalten (inkl. Miete eines Rollstuhls / Rollator).

Weitere **individuelle Dienstleistungen** sind unter Punkt 4.1. (Verrechnung von individuellen Dienstleistungen) aufgeführt.

2.5. Festlegen der Pflegestufe

- Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenversicherungen anerkannten BESA Wohnereinstufungs- und Abrechnungssystem ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegefachpersonal des regionalen Wohn- und Pflegezentrums Schüpfheim nach dem Eintritt vorgenommen.
- Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine gesundheitliche Veränderung eintritt oder mindestens alle sechs Monate.
- Notwendige Anpassungen der Pflegestufe werden den Betroffenen bzw. deren Vertretung schriftlich mitgeteilt.
- Die Bewertungsgrundlagen können jederzeit bei der zuständigen Stationsleitung eingesehen werden.

2.6. Ausserordentlicher Mehraufwand

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege und Betreuung, welcher mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird ausserhalb dieser Taxordnung behandelt und verrechnet.

2.7. Reservationstaxen

2.7.1. Einzug

Der Einzugstag wird als voller Pfl egetag verrechnet, auch bei einem Spitalübertritt. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, wird eine Reservationstaxe gemäss Ziffer 2.2. verlangt. Bei vorsorglichen Anmeldungen gilt diese Regelung nicht.

2.7.2. Spitalaufenthalt

Für Spital- oder Klinikaufenthalte werden ab dem Folgetag nach Spital- oder Klinikeintritt folgende Reduktionen gewährt:

CHF 10.00 pro Tag sowie um den Anteil der Krankenversicherungen und Gemeinden. Der Rest gilt als Belegungstaxe gemäss Ziffer 2.2.

Die Zuschläge / Reduktionen gemäss Ziffer 2.2. werden jedoch verrechnet.

Längere Spital- oder Klinikaufenthalte können durch Zulassen einer vorübergehenden Fremdbesetzung des Zimmers gemäss Absprache allenfalls umfinanziert werden.

Das Zentrum verpflichtet sich, die Bewohner nach einem Spitalaufenthalt wieder aufzunehmen.

2.7.3. Ferienaufenthalte

Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.

2.7.4. Auszug / Todesfall

Austritt

Der Auszugstag wird als ganzer Tag berechnet. Wird der Auszug vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss Ziffer 5.3. vollzogen, wird für die restlichen Tage die Belegungstaxe gemäss Ziffer 2.2. zuzüglich allfälligem Kurzzweitzuschlag verrechnet.

Übertritt in eine andere Institution

Bei einem Übertritt in eine andere Institution wird der Auszugstag um den Pflegebeitrag der Krankenversicherungen und der Gemeinde gekürzt und als Belegungstaxe gemäss Ziff. 2.2. verrechnet. Wird der Übertritt vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss Ziffer 5.3. vollzogen, wird für die restlichen Tage die Belegungstaxe gemäss Ziffer 2.2. zuzüglich allfälligem Kurzzweitzuschlag verrechnet.

Todesfall

Der Todestag wird als ganzer Tag berechnet. Nach dem Todestag wird nur noch die Belegungstaxe gemäss Ziffer 2.2. für mindestens fünf Tage (inklusive Räumung durch Angehörige und Reinigung des Zimmers durch WPZ-Personal) berechnet. Spätestens ab dem 6. Tag wird das Zimmer neu belegt. Kann aus bestimmten Gründen die Räumung und damit auch die Reinigung nicht innerhalb der fünf Tage erfolgen, so ist die Belegungstaxe gemäss Ziffer 2.2. bis zu dem der Räumung folgenden Werktag zu entrichten.

3. Zusätzliche Angebote

3.1. Wohngruppe für Menschen mit Demenz

Für die spezialisierte Wohngruppe für Menschen mit Demenz gelten die gleichen Ansätze wie auf den übrigen Pflegeabteilungen. Für den zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwand wird ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Tag gemäss Ziff. 2.2. berechnet.

3.2. Ferienbetten und Kurzzweitaufenthalte

Für Ferienbetten oder Kurzzweitaufenthalte gilt ein Mindestaufenthalt von 14 Tagen.

Bei Beanspruchung von Ferienbetten und Kurzzweitaufenthalten werden die entsprechenden Pensions- und Betreuungstaxen gemäss Ziffer 2.2., die Pflegetaxen gemäss Ziffer 2.3. sowie ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Tag berechnet.

Der Zuschlag entfällt bei einer Aufenthaltsdauer von über 90 Tagen oder bei einem definitiven Einzug. Der definitive Einzug ist der Geschäftsleitung, der Pflegedienstleitung oder der Stv. Pflegedienstleitung mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

3.3. Tagesaufenthalt

Für Tagesaufenthalter, ohne Bettbeanspruchung, wird die Taxe aufgrund des Pflege- und Betreuungsaufwandes festgelegt.

4. Individuelle Verrechnungen

4.1. Private Auslagen

Coiffeur, Fusspflege, Kosmetik und Massage extern	gemäss Tarife Zusatzleistungen	
Chemische Reinigung	gemäss Tarife Zusatzleistungen	
Nämeli annähen, Wäschebesorgung ausserordentlich	gemäss Tarife Zusatzleistungen	
Telefongebühren	gemäss Tarife Zusatzleistungen	
Begleitung ausser Haus		
• für Arztbesuche, Einkäufe usw.	pro Stunde	CHF 50.00
• Autospesen	pro km	CHF 1.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 6.00
Dienstleistungen durch Hauswart / Techn. Dienst	pro Stunde	CHF 50.00
Ausserordentliche Zimmerreinigung	nach Aufwand	

Ausserordentliche Leistungen	gemäss Tarife Zusatzleistungen	
Weitere individuelle Verrechnungen	gemäss Tarife Zusatzleistungen	
Benutzung Zentrumsauto / -bus durch Angehörige	pro km	CHF 1.00
	mindestens	CHF 10.00
Pauschale für Zimmerreinigung 1er-Zimmer		CHF 250.00
Pauschale für Zimmerreinigung 2er-Zimmer		CHF 150.00
Abschlusspauschale bei Todesfall		CHF 350.00
Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen	nach Aufwand	
Sperrgutabfuhr (z.B. nach Zimmerräumung)	nach Aufwand	
Ausserordentliche Beratungen oder Aufwendungen für Bewohner oder Angehörige durch Pflegedienstleitung	pro Stunde	CHF 60.00
Beratung bei Finanz- und Versicherungsfragen (Erstgespräch ist in den Aufenthaltstaxen inbegriffen)	pro Stunde	CHF 70.00

5. Verpflichtungen

5.1. Einzug

Wird ein definitiv angemeldeter Einzug nicht vollzogen, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00 sowie die Kosten für den erbrachten Aufwand in Rechnung gestellt (Ausnahme: Spitalaufenthalt oder Todesfall).

5.2. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend im Lastschriftenverfahren LSV. Die Rechnung ist innert zehn Tagen zu begleichen.

5.3. Kündigung

Das Pensionsverhältnis bei einem definitiven Einzug ist gegenseitig mit einer Frist von einem Monat, jeweils auf das Monatsende, kündbar. Kurzzeitaufenthalter haben eine Kündigungsfrist von 14 Tagen. Bei einem Übertritt in ein anderes Heim ausserhalb der Planungsregion Entlebuch beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls 14 Tage. Bei einem Übertritt in ein anderes Heim innerhalb der Planungsregion Entlebuch (Wolhusen, Entlebuch, Escholzmatt) beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage.

Bei einem Todesfall gilt die Regelung gemäss Ziffer 2.7.4.

5.4. Vorauszahlung

Die Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG stellt beim Zentrumseinzug eine Vorauszahlung (Depot) von CHF 6'000.00 in Rechnung. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussabrechnung verrechnet.

5.5. Ausserkantonaler Wohnsitz

Bewohner mit einem ausserkantonalen gesetzlichen Wohnsitz erhalten eine Brutto-Monatsrechnung und sind für die Rückerstattung der Beiträge der Krankenversicherer und Restfinanzierer selber verantwortlich. Zudem haben sie eine Vorauszahlung in der Höhe der Brutto-Monatsrechnung zu leisten und die Finanzierung muss sichergestellt sein.

5.6. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung für die Bewohner ist in unserer Grundtaxe eingeschlossen und muss daher nicht mehr persönlich abgeschlossen werden. Der Selbstbehalt beträgt CHF 500.00.

6. Allgemeines

6.1. Beiträge der Krankenversicherungen und der Gemeinden

Die Beiträge der Krankenversicherungen und der Gemeinden (Restfinanzierer) an die Pflegekosten gemäss Ziffer 2.3. werden vom regionalen Wohn- und Pflegezentrum Schüpflheim für die Bewohnerinnen und Bewohner direkt eingefordert und bei der Rechnung an die Bewohner in Abzug gebracht.

6.2. Finanzielle Beratung

Die Geschäftsleitung bietet bezüglich Finanzierung der Heimkosten eine Beratung über die nachstehenden Finanzierungshilfen an.

6.3. Arztwahl

Im regionalen Wohn- und Pflegezentrum Schüpflheim besteht freie Arztwahl. Bewohner, deren Wohnsitz ausserhalb der Planungsregion Entlebuch liegt, empfehlen wir den Wechsel zu einem ortsansässigen Arzt.

6.4. Sozialversicherungen

Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen sind persönliche Angelegenheiten und somit selber zu bezahlen.

Bezüger von Ergänzungsleistungen können die Selbstbehalte und Franchisen aus den Vergütungen der Krankenversicherer bei den Ausgleichskassen geltend machen.

6.5. Hilflosenentschädigung

Den Pflegebedürftigen, welche hilflos sind, wird von der Ausgleichskasse nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet. Informationen zu den monatlichen Beiträgen erfahren Sie bei WAS Luzern (041 209 00 02 oder www.was-luzern.ch). Die Stv. Pflegedienstleitung ist den Bewohnern und Angehörigen bei der Anmeldung zum Bezug von Hilflosenentschädigung behilflich (Verrechnung gemäss Tarife Zusatzleistungen).

6.6. Informationen zur UBA (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter)

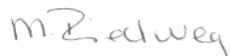
Die UBA ist eine politisch und konfessionell unabhängige Beschwerdestelle für das Alter. Sie ist ein gemeinnütziger Verein und setzt sich gegen häusliche Gewalt, Misshandlung und für ein gewaltfreies Leben im Alter ein. Fachpersonen bieten Hilfe zur Selbsthilfe bei Konflikten in verschiedensten Bereichen wie Betreuung, Pflege, Wohnen, Finanzen, Krankenkasse, Familie.

Schüpflheim, 7. November 2024

**Regionales
Wohn- und Pflegezentrum Schüpflheim AG**



Daniel Duss
Vizepräsident VR



Margrit Riedweg
Mitglied VR